Wahl- und Geschäftsordnung des Hort- und Schulelternrates der Kurt-Masur-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig

(Fassung vom 12.09.2018 – Änderungen fett/kursiv))

Der Elternrat der Kurt-Masur-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig und des zugehörigen Hortes, hat am 15.11.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- 1. Grundlage der Tätigkeit des Elternrates sind die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen, das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Verordnung des sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (SchKO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Klassenelternsprecher* und ihre Stellvertreter bilden den Elternrat der Kurt-Masur-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig und des zugehörigen Hortes. Wahlund stimmberechtigt ist nur der Klassenelternsprecher einer Schulklasse. Dieser
 kann seinen Stellvertreter als Vertretung benennen.
- 3. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und **bis zu zwei Stellvertreter.**
- 4. Der gewählte Vorsitzende und **der/die gewählte/n** Stellvertreter nehmen auch die Vertretung des Elternrates in der Schulkonferenz wahr.
- 5. Vorschläge für die Wahl zum Vorsitzenden und **zum/zu den Stellvertreter/n** ergehen von den Klassenelternsprechern der einzelnen Klassen und vom amtierenden Vorsitzenden und **vom/von den amtierenden Stellvertreter/n**.
- 6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7. Die Amtszeit des Vorsitzenden und **des/der Stellvertreter/s** beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und **der/die** Stellvertreter können auf Wunsch des Schulelternrates für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8. Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.
- 9. Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des Schulelternrates und **der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n** des Schulelternrates, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl.

- 10. Scheidet der Vorsitzende des Elternrates oder *der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n* des Elternrates vor dem Ende der Amtszeit aus, erfolgt durch die Klassenelternsprecher die kommissarische Berufung eines anderen Mitgliedes des Elternrates zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- 11. Die Einladung zur Wahl erfolgt über die Schule. Es ist eine angemessene Frist (14 Tage) einzuhalten.
- 12. Die Sitzungen des Elternrates finden jeweils nach Absprache statt. Termine werden gemeinsam vereinbart. Der Schulleiter und der Hortleiter sind zu jeder Sitzung eingeladen.
- 13. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer ernannt.
- 14. Auf Forderung der einfachen Mehrheit des Elternrates oder durch den Vorsitzenden kann jederzeit eine außerordentliche Zusammenkunft des Elternrates einberufen werden.
- 15. Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- 16. Beschlüsse des Elternrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternrates. Der Elternrat gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 17. Der Vorsitzende vertritt den Elternrat gegenüber der Schule, dem Schuldirektor, dem Kultus-Ministerium, dem Regionalschulamt, der Gemeinde und auch allen anderen parteilichen und überparteilichen Organisationen bzw. der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- 18. Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bzw. Steuergruppen einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören. Die Ausschüsse bzw. Steuergruppen berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule. Der Vorsitzende des Elternrates und **sein/e** Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse bzw. Steuergruppen teilzunehmen.

19. Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 12.09.2018 in Kraft.

^{*} Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechtsidentitäten.